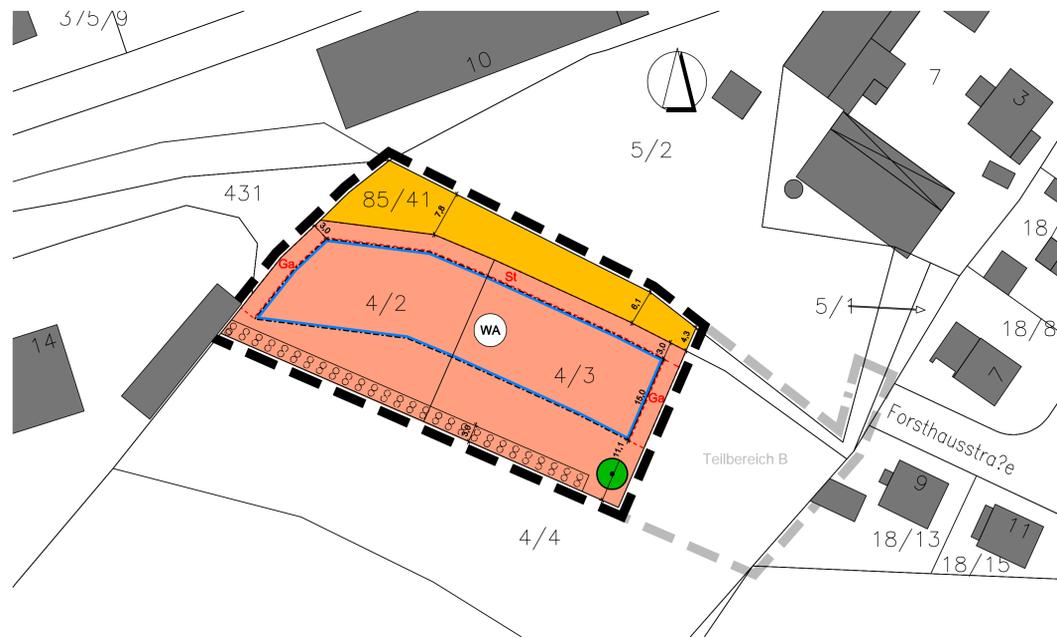


Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan "Am Bahnhof / Forsthausstraße - Teilbereich A"

Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 2, Nr. 4/2, 4/3 und 85/4 teilweise

PLANZEICHNUNG



TEXTTEIL

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Es wird „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
 - Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die zulässigen Obergrenzen der Zahl der Vollgeschosse, der Grundfläche (GRZ) sowie der Traufwandhöhe (TWH) und Firsthöhe (FH). Die Nutzungsschablone wird hiermit Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 - Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO): Die Obergrenze der teilbereichsbezogen festgesetzten Grundfläche GRZ darf durch die Grundflächen von den in Satz 1 aufgeführten Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50% überschritten werden.
 - Die TWH ist abzulesen am Durchstoßpunkt der verlängerten Gebäudeaußenwand durch die Oberkante der Tragkonstruktion. Die Firsthöhe beschreibt jeweils den höchsten Punkt eines Gebäudes. Bei Flachdächern ist die TWH = FH als höchster Punkt der Tragkonstruktion anzunehmen. Darüber hinausgehend ist eine Attika zulässig. Bei Pultdächern und versetzten Pultdächern ist die TWH an der niedrigeren Traufseite, die FH an der höheren Traufseite nachzuweisen.
 - Die Werte für die TWH und die FH sind jeweils in Meter über der angrenzenden mittigen Straßenverkehrsfläche gemessen senkrecht zur Gebäudemitte anzugeben.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Bauweise** (§ 22 BauNVO): Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser bei offener Bauweise zulässig. Die max. Gebäudelänge wird auf 15 m beschränkt.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO): Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
 - Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO): Eine geringfügige Überschreitung der im Planteil festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch untergeordnete Bauteile (z. B. Treppen, Rampen, Überdachungen, technische Bauteile usw.) kann zugelassen werden.
- Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carpools) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

- Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind i. S. d. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn deren Grundflächen in der Summe 30 m² nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO: Die der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen sind ohne Einschränkung zulässig.
- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Strom-, Telekommunikations- und sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu führen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit einheimischen Gehölzen gem. Pflanzliste C.5 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzung ist mindestens zweireihig zu gestalten mit einem Reihenabstand von 1,2 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1 m. Die Reihen sind gegeneinander versetzt anzulegen sind. Der Anteil einer Art beträgt maximal 20 v. H. Abgänge sind durch Neupflanzungen heimischer Baum- und Straucharten zu ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen.
 - Der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Obstbaum ist dauerhaft zu erhalten und gemäß DIN 18920 während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
 - Die Verwendung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB)

- Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung - HBO)
 - Gestaltung der Gebäudefassaden: Die Fassaden der Gebäude sind ausschließlich mit Putzen oder Holzverkleidungen in hellen, gedeckten Farben auszuführen. Die Verwendung von leuchtenden (grelle) oder fluoreszierenden Farbtonen sowie glänzenden oder spiegelnden Materialien ist unzulässig.
 - Dachgestaltung: Die Dacheindeckung geeigneter Dachflächen ist ausschließlich mit nicht spiegelnden Ziegel- oder Betonwerksteinprodukten in roten, braunen oder grauen Farbtonen zulässig. Die Materialwahl für die Dachflächen ist so zu wählen, dass das Regenwasser nicht nachteilig beeinflusst wird und vor Ort versickert werden kann.
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
 - Mauern zur Abgrenzung der Grundstücke sind nur bis zu einer Bauhöhe von max. 0,3 m über der geplanten Geländeoberfläche des Baugrundstückes zulässig. Notwendige Stützmauern zur Abfangung von Geländeversprüngen sind hiervon ausgenommen und im Rahmen der Regelungen der HBO (Anl. 2, Ziffer 7) zulässig.

TEXTTEIL

- Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind ausschließlich aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, z. B. aus Artenliste C.5, in einer Mindestbreite von 1,0 Meter zulässig; der Pflanzabstand zwischen den Einzelpflanzen darf 0,75 m nicht überschreiten. Die Abstände zu Nachbargrundstücken sind in Abhängigkeit von der Pflanzhöhe gemäß dem Nachbarrechtsgesetz zu beachten. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig. Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Mauersockel sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Trockenmauern.
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder** (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)
 - Sofern eine Gefährdung für das Grundwasser durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind befestigte Stellplätze / Abstellplätze mit wasserdurchlässiger oder teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitreifenpflaster oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.
- Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
 - Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden (z. B. Breitreifenpflaster, Rasengittersteine etc.).
 - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.
- Verwenden von Niederschlagswasser** (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz - HWG)
 - Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist im Sinne des § 37 Abs. 4 HWG innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
 - Sollte ein Zisternensystem zum Einsatz kommen, ist dieses aufriebssicher herzustellen.

C Hinweise und Empfehlungen

- Denkmalschutz (§ 20 HDSchG)**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

- Schutz von Versorgungsleitungen**

Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und Versorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

- Brand- und Katastrophenschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Es wird die Empfehlung gegeben, dass die Hausnummern beleuchtet sein sollten.

- Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

- Pflanzlisten**
 - Pflanzliste I Baum- und Strauchgehölze für Heckenpflanzungen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs/Größe (1)
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B 1
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	N 5
Betula pendula	Hänge-Birke	B 1
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2
Colutea arborescens	Blasenstrauch	N 5
Comus mas	Kornelkirsche	G 5
Comus sanguinea	Roter Hattriegel	G 5
Corylus avellana	Hasel	G 5
Crataegus monogyna	Weißdorn	G 5
Euonymus europaeus	Pflaflenhütchen	G 5
Fagus sylvatica	Rot-Buche	B 1
Fraxinus excelsior	Esche	B 1
Juglans regia	Walnuß	B 2
Ligustrum vulgare	Liguster	G 5
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	N 5
Malus domestica	Haus-Äpfel	B 3
Malus silvestris	Holz-Äpfel	B 3
Prunus avium	Vogel-Kirsche	B 2
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	G 5
Prunus padus	Trauben-Kirsche	G 5
Prunus spinosa	Schlehe	N 5
Pyrus communis	Hausbirne	B 2
Quercus petraea	Trauben-Eiche	B 1
Quercus robur	Stiel-Eiche	B 1

- Pflanzliste II Geeignete Bäume für den Verkehrsanlagen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs/Größe (1)
Acer campestre	Feldahorn	B 2
Acer platanoides	Spitzahorn	B 2
Aesculus carnea	Scharlach-Kastanie	B 2
Carpinus betulus	Säulenhainbuche	B 2
Corylus colurna	Baumhasel	B 2
Crataegus laevigata	Rotdorn	B 3
Pyrus calleryana „Chantyclear“	Stadtbirne	B 2
Sorbus aria	Mehlebeere	B 3
Sorbus intermedia	Elsbeere	B 3
Tilia cordata	Winterlinde	B 2
- Pflanzliste III Pflanzen für Fassadenbegrünungen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs/Größe (1)
Hedera helix	Efeu	3-20 m
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt	2-5 m
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	1-3 m
Vitis vinifera ssp. silvestris	Wilde Weinrebe	3-10 m
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	3-10 m

- Erklärung der Abkürzungen in der Spalte Wuchs/Größe

B1	= Baum 1. Ordnung	GS	= Großstrauch
B2	= Baum 2. Ordnung	NS	= Normalstrauch
B3	= Baum 3. Ordnung	KS	= Kleinstrauch

Pflanzqualitäten:
 Bäume: Hochstamm oder Stammbüsche, 3xv, STU 12/14, oB
 Heister: 2 xv, mind. 100-150,
 Straucher: mind. 2-3xv, >60/100, oB
- Artenschutz**

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Bauherrn sind verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren besonders geschützte Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob besonders geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere den Obstbaum als potenzielle Reproduktions- und Ruhestätte artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Ferner kann das Töten oder die unzulässige Entnahme aus der Natur eines Tieres einer besonders geschützten Art gem. § 71a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

- Niederschlagsversicherung**

Für die Versicherung von Niederschlagswasser ist gem. § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Konzept für die Niederschlagsversicherung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und ein Erlaubnisantrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. d. BauNVO)

	Allgemeines Wohngebiet (WA)
	(§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (vgl. Nutzungsschablone)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TWH	Traufwandhöhe
FH	Firsthöhe

- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. d. BauNVO)

	Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	(§ 22 BauNVO)
	Baugrenze
	(§ 23 BauNVO)

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
--	-----------------------------------

- Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Erhaltung Baum
--	----------------

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

	Anpflanzen Hecke
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für (Ga) Garagen und (St) Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Sonstige Planzeichen**

	vorhandene Gebäude
	vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksnummern

II. Hinweise

- Hinweise der Kartengrundlage

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksnummern

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung				Bauweise
	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	TWH	FH	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)			
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	II	0,4	8,00	12,00	

VERFAHRENSNACHWEISE

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof / Forsthausstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2012 den Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der förmlichen öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 20.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 29.04.2013 bis einschließlich 29.05.2013 öffentlich ausgelegen.
- Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 25.04.2013 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Abwägungsvermerk**

Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 02.07.2013 geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
- Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan "Am Bahnhof / Forsthausstraße - Teilbereich A" in ihrer Sitzung am 02.07.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan "Am Bahnhof / Forsthausstraße - Teilbereich A", bestehend aus Planenteil mit Textteil und Begründung, wird hiermit aus gefertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach, den 03.07.2013



- Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

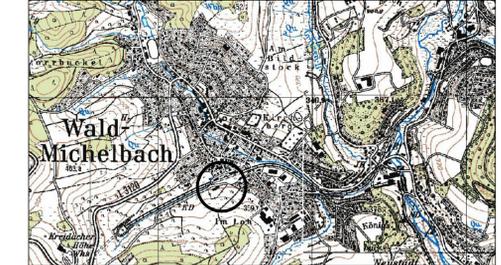
Der Beschluss der Satzung wurde am 15.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach, Wald-Michelbach, den 15.07.2013



GIS-Schlüssel: 006-31-21-3074-004-038-00			
Gemeinde Wald-Michelbach	In der Gass 17	69483 Wald-Michelbach	Fassung: Satzung
Proj.-Nr. 06.03P	gez. DH	Datum der letzten Änderung 05.06.2013	Index 0

Übersichtsplan ohne Mst.



GEMEINDE WALD-MICHELBACH

Bebauungsplan "Am Bahnhof / Forsthausstraße" Teilbereich A

Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 2

Satzung

Maßstab 1 : 500 Blatt 1 von 1

INFRA PRO
 Ingenieur GmbH & Co. KG
 Fon: 06251 - 584 783 0
 Fax: 06251 - 584 783 1
 Hüttenfelder Straße 7
 64653 Lorsch
 mail: mail@infra-pro.de
 web: www.infra-pro.de

